

Tätigkeitsbericht
des Landessynodalausschusses zur X. Tagung der 24. Landessynode

Wolfsburg, 31. Mai 2012

Der Landessynodalausschuss (LSA) erstattet für den Zeitraum von Dezember 2011 bis Mai 2012 folgenden Tätigkeitsbericht:

I.

Rechtsfragen

1. Verordnung mit Gesetzeskraft über die Antragsaltersgrenze für Pastoren und Pastorinnen

Der Kirchensenat hat eine Verordnung mit Gesetzeskraft über die Antragsaltersgrenze beschlossen. Damit erfolgt eine Anpassung an die Bestimmungen des Landes Niedersachsen, die eine Absenkung der Antragsaltersgrenze ab 60 Jahren und gleichzeitig eine Anhebung bis zum 67. Lebensjahr vorsieht. Einzelheiten sind der Landessynode bereits mit Aktenstück Nr. 3 i, Ziffer 9 mitgeteilt worden.

Das Landeskirchenamt (LKA) hat berichtet, dass von dieser Regelung potenziell 140 Personen im Bereich der hannoverschen Landeskirche betroffen sind, aber keine Erkenntnisse darüber vorliegen, wie viele von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollen.

Der LSA hat der Verordnung gemäß Artikel 121 Absatz 1 der Kirchenverfassung zugestimmt.

2. RVO zur Delegation von Genehmigungszuständigkeiten

Das LKA hat berichtet, dass die vorgelegte RVO der vorläufige Schlusspunkt von Veränderungen, von Aufgabenkritik und Erprobungen seit dem Jahr 2009 ist. Alle Vorschriften der Liegenschaftsverwaltung sind nunmehr in einer RVO zusammengefasst. Für die Kirchenämter Celle und Hildesheim und das Kirchenkreisamt Göttingen werden auf Vorschlag des mit Vertretern des LKA und der Kirchenkreisämter besetzten Ausschusses "Aufgabenverteilung LKA/Kirchenämter" Genehmigungsbefugnisse im Rahmen des An- und Verkaufs von Grundstücken bis zu einem Wert von 150 000 Euro an die Kirchenkreisvorstände delegiert und bis zum 31. Dezember 2012 erprobt.

Anschließend werden die gemachten Erfahrungen evaluiert. Ziel der Erprobung ist die Beschleunigung von Arbeitsabläufen und die Verringerung des Arbeitspensums. Mehrbelastungen in den kirchlichen Regionalverwaltungen werden durch die schlankeeren Verfahrenabläufe kompensiert. Das LKA bietet den Kirchenämtern Beratungsunterstützung an.

Der LSA hat der RVO gemäß Artikel 91 Absatz 3 Buchstabe c der Kirchenverfassung zugestimmt.

3. RVO über die Entschädigung für die Erteilung von Religionsunterricht durch Pastoren und Pastorinnen

Es geht um die Abschaffung der Kürzungsregelungen für Pastoren und Pastorinnen, die mit vollem Dienstauftrag nebenamtlich mit der Erteilung von Religionsunterricht beauftragt worden sind und die Anpassung an die Regelungen des Landes Niedersachsen über die Vergütungssätze für nebenamtliche Lehrkräfte. Für diesen Personenkreis gab es bisher eine "Drittelabsenkung".

Der LSA hat die Frage diskutiert, ob es erforderlich sei, die Erteilung von Religionsunterricht zu entschädigen, weil Amtskollegen und -kolleginnen die Übernahme anderer, nicht gemeindebezogener Aufgaben im Kirchenkreis i.d.R. nicht vergütet bekommen.

Das LKA hat darauf verwiesen, dass die Unterrichtsentschädigung im Rahmen der Nebentätigkeitsverordnung gezahlt werde und es ohne diesen Anreiz noch schwieriger wäre, den großen Fehlbedarf an Lehrverpflichtungen an Schulen im Fach Evangelische Religion zu decken.

Einige Kirchenkreise sind inzwischen dazu übergegangen, die Unterrichtsentschädigungen nicht an die Pastorenschaft weiterzugeben, sondern sie zur Mitfinanzierung von Stellen zu verwenden, die der Kirchenkreis selbst finanzieren muss.

Der LSA hat der RVO gemäß Artikel 91 Absatz 3 Buchstabe c der Kirchenverfassung zugestimmt.

II.

Finanzfragen

4. Landeskirchliches Darlehen für die Lutherstift Falkenburg gGmbH

Das LKA hat beantragt, zur Gewährung eines landeskirchlichen Darlehens an die seit dem Jahr 2008 selbständige Lutherstift Falkenburg gGmbH die erforderliche Zustimmung zu erteilen. Die Bildungseinrichtung hat zum 30. April 2012 den Betrieb einge-

stellt, nachdem es bereits im Sommer 2011 einen erheblichen Belegungseinbruch gegeben hat und keine erkennbaren Verbesserungen in Aussicht waren.

Zur Durchführung einer stillen Liquidation und Vermeidung einer Insolvenz war aufgrund fehlender liquider Mittel der Lutherstift Falkenburg gGmbH ein landeskirchliches Darlehen erforderlich, das spätestens durch den Verkauf von Liegenschaften der abzuwickelnden Einrichtung wieder abgelöst werden kann. Das Darlehen wird verzinst. Mit dem Darlehen sollen u.a. Abfindungen für Mitarbeitende finanziert werden. Ein Wirtschaftsprüfer hat den Wert der Liegenschaften geschätzt.

Die Landeskirche hatte sich bei einer Übergabe der damaligen landeskirchlichen Einrichtung an die Rotenburger Werke im Zusammenhang mit der Umsetzung der Beschlüsse der Aktenstückreihe Nr. 98 eine Rückfallklausel für Grundstücksverkaufserlöse gesichert, die allerdings bei einer normalen Insolvenz nicht wirksam werden würde. Das LKA rechnet bei der stillen Liquidation und einem ordnungsgemäßen Verkauf der Einrichtung nicht nur mit einer Rückzahlung der Darlehenssumme, sondern erhofft darüber hinaus weitere Einnahmen aus den Grundstücksverkaufserlösen.

Der LSA hat der beantragten Gewährung des Darlehens gemäß Artikel 91 Absatz 3 Buchstabe e der Kirchenverfassung zugestimmt unter der Voraussetzung, dass mögliche Grundstücksverkaufserlöse der hannoverschen Landeskirche zugute kommen.

5. Altenzentrum Wunstorf e.V.

Vertreter des Diakonischen Werkes der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers e.V. (DWH) und das LKA haben über die weitere Entwicklung des Umbaus des Gemeindezentrums der St. Johannis-Kirchengemeinde Wunstorf zu einer Pflegeeinrichtung berichtet. Der energetisch problematische Bau aus den 60er-Jahren des 20. Jahrhunderts ist dem Altenzentrum Wunstorf e.V. übergeben worden und sollte umfassend saniert werden. Der Verein wollte neben der neuen Nutzung weitere Räumlichkeiten für die Gemeindegarbeit der Kirchengemeinde bereitstellen. Die Umbaukosten sollten mit einem Darlehen der örtlichen Volksbank finanziert werden. Die Volksbank hat diesen Kreditvertrag zwischenzeitlich wieder gekündigt. Erhebliche Mittel sind in dem Vorhaben verbaut worden, obwohl keine volle Kostendeckung vorlag. Das DWH hat sich das in Zahlungsschwierigkeiten befindliche Projekt angesehen und festgestellt, dass es nicht zukunftsfähig ist. Ein Abriss und Neubau wäre günstiger als ein Weiterbau. Zwischenzeitlich hat ein neuer Geschäftsvorstand ein zukunftsfähiges Konzept mit einem Abriss des Gebäudes vorgelegt. Die Kirchengemeinde bekommt vorläufig ein Haus des Vereins zur Fortführung der Jugendarbeit und erwägt eine Neubauplanung.

Das LKA hat berichtet, dass die Kirchengemeinde schon vor Jahren versucht hatte, das sanierungsbedürftige Gemeindezentrum abzugeben bzw. umzubauen. Es wurde

sogar erwogen, das Vorhaben durch landeskirchliche Neubaumittel zu unterstützen. Durch die Abgabe an das Altenzentrum Wunstorf e.V. schien sich hier aber eine sinnvollere Lösung anzubieten.

Das LKA hat beschlossen, dem Altenzentrum Wunstorf e.V. einen landeskirchlichen Zuschuss zur Mitfinanzierung der Ansprüche des Bauunternehmers zu gewähren. Einen Teil steuert das DWH bei. Den Rest finanzieren der dortige Kirchenkreis und die St. Johannis-Kirchengemeinde Wunstorf.

Der LSA hat das LKA gebeten, dem Ausschuss für Arbeits- und Dienstrecht sowie Aus-, Fort- und Weiterbildung nähere Informationen zum Fall zukommen zu lassen und sich der disziplinar- und haftungsrechtlichen Frage anzunehmen und zu gegebener Zeit über den Ausgang im LSA zu berichten.

Das DWH hat in diesem Zusammenhang über seine erfolgreich durchgeführten Fortbildungsveranstaltungen für ehrenamtliche Aufsichtsräte aus sozialdiakonischen Einrichtungen von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen der hannoverschen Landeskirche berichtet.

Der LSA hat dem Beschluss des LKA zur Gewährung einer Zuweisung gemäß Artikel 91 Absatz 3 Buchstabe d der Kirchenverfassung zugestimmt.

6. Erhöhung des Allgemeinen Zuweisungsvolumens für 2012

Das LKA hat im Dezember 2011 mitgeteilt, dass bei der Bemessung des Allgemeinen Zuweisungsvolumens im landeskirchlichen Haushalt Mittel für Tarifsteigerungen im Umfang einer 1,5-%-igen Erhöhung berücksichtigt worden sind. Für das Haushaltsjahr 2011 reichen diese Steigerungsbeträge, nicht aber für das Haushaltsjahr 2012. Die Tariferhöhungen für privatrechtlich angestellte Mitarbeitende und Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen ab dem 1. Januar 2012 liegen bei 1,9 % linearer Erhöhung zuzüglich einer Erhöhung der Grundgehaltssätze um 17 Euro, was einer weiteren prozentualen Erhöhung von 0,07 % entspricht (vgl. auch Kirchliches Amtsblatt Nr. 3/2011).

Das Allgemeine Zuweisungsvolumen muss deshalb ab 2012 um insgesamt 2 % erhöht werden, um den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen eine Refinanzierung der Tariferhöhung zu ermöglichen.

Der LSA hat dieser Erhöhung gemäß Artikel 91 Absatz 3 Buchstabe e der Kirchenverfassung zugestimmt. Durch die im Frühjahr 2012 verabredete Tariferhöhung für den öffentlichen Dienst kommen weitere Belastungen auf die kirchlichen Haushalte zu.

Über ein grundsätzliches Verfahren zur Finanzierung von nicht eingeplanten Tariferhöhungen soll es ein Gespräch mit dem Finanzausschuss und dem LKA am

Rande der Tagung der Landessynode im Juni 2012 geben. Das LKA hat dazu einen Verfahrensvorschlag unterbreitet, der aber noch nicht erörtert werden konnte.

7. Militärkirchengemeinde St. Stephanus Munster

Das LKA hat über die bevorstehende Übertragung der Finanzierung der Militärkirchengemeinde St. Stephanus Munster an die hannoversche Landeskirche berichtet. Aus steuerrechtlichen Gründen muss das System der Kirchensteuerverwaltung bei den Soldaten und Soldatinnen umgestellt werden. Die Kirchensteuer der evangelischen Militärangehörigen wird ab dem Jahr 2013 nicht mehr dem Sonderhaushalt der evangelischen Seelsorge in der Bundeswehr zugeleitet, sondern an die Landeskirchen abgeführt, in denen die Militärangehörigen ihren Hauptwohnsitz haben. Die Landeskirchen finanzieren dann künftig über Beiträge den Sonderhaushalt der evangelischen Seelsorge in der Bundeswehr, soweit er nicht durch Direktzuweisungen des Bundes gedeckt ist. In Verhandlungen zwischen der Militärseelsorge, dem Kirchenkreis und dem LKA konnte erreicht werden, dass die Übergangsregelung bis zum Jahr 2020 weiterhin eine Bezuschussung der Militärkirchengemeinde Munster aus Mitteln des Sonderhaushaltes vorsieht. Ergänzend ist beabsichtigt, dem Kirchenkreis für die Dauer der Bezuschussung aus dem Sonderhaushalt, also bis zum Jahr 2020, eine jährliche Einzelzuweisung für Strukturanpassungen der Kirchengemeinde in Höhe von jährlich 100 000 Euro zu gewähren. Die personelle und finanzielle Ausgestaltung der Militärkirchengemeinde war bislang, verglichen mit den Maßstäben des Finanzausgleichsgesetzes und des Kirchenkreises Soltau, sehr komfortabel. Es ist geplant, mit den anderen evangelischen Kirchengemeinden in Munster Kooperationen einzugehen. Eine Umstellung und Anpassung an das landeskirchliche Niveau wird deshalb erst schrittweise in den Jahren ab 2015 erfolgen. Die Kirchengemeinde wird dazu ein Konzept erstellen.

Der LSA hat festgestellt, dass die terminlichen Vorgaben seitens des Sonderhaushaltes nicht mit den landeskirchlichen Planungszeiträumen nach dem Finanzausgleichsgesetz übereinstimmen.

Das LKA hat dazu mitgeteilt, dass geplant sei, ab dem Jahr 2013 die Militärkirchengemeinde in die Gesamtzuweisung des Kirchenkreises einzubeziehen und die Einzelzuweisungen jährlich um den durchschnittlichen Prozentsatz der Absenkung des Allgemeinen Planungsvolumens zu verringern.

Der LSA hat dem Vorhaben zugestimmt und um Bericht über den Abschluss der Vereinbarung mit dem Sonderhaushalt der evangelischen Seelsorge in der Bundeswehr sowie über das Umstellungskonzept gebeten.

8. Sachstandsbericht zur möglichen Einrichtung eines Hauses Respiratio im Kloster Amelungsborn

Das LKA hat im Januar d.J. dem LSA berichtet, dass geprüft worden sei, ob der Betrieb eines Hauses Respiratio im Kloster Amelungsborn als umsatzsteuerpflichtiges Handeln von den Finanzbehörden angesehen werden würde. Dieses sei verneint worden.

Die überschlägigen Tagessatzkosten für einen Betrieb sind geschätzt worden; bei einem bis zu sechswöchigen Aufenthalt würde sich daraus eine Vollkostenrechnung von rd. 8 000 Euro pro Teilnehmenden und Maßnahme ergeben. Teilnehmende müssten aus Eigenmitteln die Verpflegungskosteneinsparungspauschale (derzeit 15 Euro pro Tag) selbst zahlen. Angedacht ist, zehn Plätze für die Respiratioarbeit mit entsprechenden Wohn- und Gemeinschaftsräumen herzurichten. Dafür hat ein Architektenbüro die Kosten auf rd. 1,5 Mio. Euro geschätzt.

Das LKA hat einen Satzungsentwurf für einen GmbH-Betrieb erstellt und ihn den Nachbarkirchen zur Anhörung zugeleitet.

Es ist nicht davon auszugehen, dass sich die Nachbarkirchen an den notwendigen Umbaukosten des Klosters Amelungsborn beteiligen werden.

Zwischenzeitlich wird geprüft, ob ein Neubau (statt Umbau des Kantorey-Gebäudes) auf dem Klostergelände für die Unterbringung der Teilnehmenden möglich ist.

Angedacht ist, zwischen Kloster und Landeskirche einen Vertrag zu schließen und dem Kloster ein Darlehen für die Umbau- und Sanierungskosten zu gewähren.

Ziel ist es, möglichst zum 1. Januar 2013 die Angelegenheit soweit geklärt zu haben, dass mit den Baumaßnahmen im Sommer 2013 begonnen werden kann. Deutliches Interesse am Projekt haben die Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig und die Evangelische Kirche von Westfalen signalisiert.

Die ausgesetzte Turmsanierung der Klosterkirche Amelungsborn sollte nach Ansicht des LKA im Zusammenhang mit den Umbaumaßnahmen auch zu Ende geführt werden. Die Klosterkirche ist zugleich Gemeindekirche für die dortige Kirchengemeinde. Hierfür gibt es bislang nur grobe Kostenschätzungen, die von der jeweiligen Umbauvariante abhängen.

Das LKA bemüht sich, für dieses Vorhaben Sponsoren zu gewinnen.

Der LSA hat nach der Zusammenarbeit mit der im Kloster beheimateten "Familiaritas" gefragt.

Nach Auskunft des LKA hat diese im Kloster Amelungsborn bereits eine lange Tradition und wird weiterhin dort bleiben. Sofern es keinen Neubau für die Respiratioarbeit geben wird, müssten für diese Gruppe, die sich überwiegend an Wochenenden im Kloster trifft, ggf. Quartiere geschaffen werden.

Die Frage, ob im Kloster Amelungsborn eine Kommunität neu etabliert werden könne, soll erst später aufgegriffen werden.

Schon jetzt gibt es im Kloster regelmäßige "Stundengebete" und spirituelle Angebote.

Der LSA hat auch nach der Einbeziehung der Personalkosten in die o.g. Tageskostenpauschale gefragt. Die Personalkosten für Therapeuten sind bisher nicht im Tagessatz enthalten. Diese müssen über den landeskirchlichen Haushalt finanziert werden. Die Anstellung der Reinigungs- und Küchenkräfte würde über die zu bildende GmbH geschehen.

Das LKA hofft, dass bis zum Sommer d.J. die Grundfragen so weit geklärt sind, dass sich für die anstehenden Haushaltsberatungen abzeichnet, welche Kosten für das Projekt in der Haushaltsplanung der nächsten Jahre bereitgestellt werden müssen.

Der LSA hat dazu auch Berechnungsunterlagen der Bau-, Sach- und Personalkosten (einschließlich der Sanierung der Klosterkirche) und eine Übersicht erbeten, wie viele Pastoren und Pastorinnen in den letzten Jahren an einer Respiratio-Maßnahme in "Schwanberg" aus dem Bereich der hannoverschen Landeskirche teilgenommen haben.

Der LSA hat darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über das Vorhaben die Landessynode treffen müsse.

9. Sachstandsbericht zur Loccumer Studienbibliothek und zum Predigerseminar

Das LKA hat berichtet, dass Loccum sich zu einem niedersächsisch/bremischen Theologenausbildungscampus entwickelt, der drei Kursen gleichzeitig Raum geben muss (zwei Ausbildungs- und einem Examenskurs mit je 25 Personen).

Die Konkurrenzsituation mit anderen theologischen Ausbildungseinrichtungen in den Gliedkirchen der EKD ist größer geworden.

Die Nachbarkirchen sind angeschrieben und um Rückmeldung gebeten worden, ob sie sich an den erforderlichen Umbau- und Erweiterungskosten beteiligen können. Im Konventsgebäude des Klosters Loccum, in dem derzeit die Studierenden untergebracht sind, sind die elektrischen Leitungen abgängig, es fehlen Sanitäreinrichtungen und das Dach ist undicht. Ziel muss es sein, dass die Studierenden vernünftig untergebracht werden, angemessene Arbeitsbedingungen und einen Bibliothekszugang bekommen. Kostengünstiger wäre ein Neubau. Inwieweit sich dieser realisieren lässt, wird sich nach Gesprächen mit den Bauämtern von Stadt und Landkreis Anfang Juni d.J. herausstellen.

Das LKA nimmt bei den Überlegungen alle vorhandenen kirchlichen Bildungseinrichtungen in Loccum in den Blick, bis hin zur Verlagerung einer derzeit dort arbeiten-

den Einrichtung an einen anderen Ort. Einbezogen wird auch die Evangelische Heimvolkshochschule Loccum, deren Gelände und Gebäude allerdings einem Verein gehören und dessen Gebäude z.T. auch sanierungsbedürftig sind.

Eine Arbeitsgruppe des Kollegs befasst sich mit den wichtigsten Fragen in diesem Zusammenhang. Sie soll klären, was das Vordringlichste ist; soll einen Stufenplan entwickeln und hat den Auftrag, dezidiert den Kosten- und Veränderungsbedarf für die nächsten zehn Jahre zu ermitteln und dabei auch mit Vertretern der Nachbarkirchen Teilausbildungsmöglichkeiten in Braunschweig oder Oldenburg verifizieren.

Daneben gibt es auf Anregung des LSA eine synodale Arbeitsgruppe, die über die Ergebnisse der Kollegarbeitsgruppe zeitnah informiert wird. Der synodalen Arbeitsgruppe gehören die Herren Bade, Gierow, Schneider, Surborg, Thiel und Tödter an.

Das LKA hat darauf hingewiesen, dass die Überlegungen auch Auswirkungen auf die Kirchenverfassung haben werden und das Rechtsverhältnis zwischen Kloster und der Landeskirche hinsichtlich der theologischen Ausbildungsstätte geklärt werden müsse.

Der LSA hat Wert darauf gelegt, dass zu Beginn der Haushaltsberatungen für die Jahre 2013 und 2014 ein Kostenrahmen mit Verpflichtungsermächtigungen für die nächsten Jahre abgesteckt wird, damit über den gesamten Kostenrahmen transparent entschieden werden kann.

Der LSA hat auch die Frage aufgeworfen, ob nicht das Kloster angesichts leerer Kassen Wald- und Grundbesitz veräußern könnte, um sich angemessen an den Unterhaltungskosten für das Konventsgebäude und den Bibliotheksumbau zu beteiligen.

Er hat dafür plädiert, auch die Frage zu prüfen, ob angesichts des sich abzeichnenden großen Kostenvolumens für die Loccumer Einrichtungen nicht auch eine Verlagerung des RPI nach Hannover auf das Gelände der früheren Fachhochschule Hannover, deren Eigentümer noch immer die hannoversche Landeskirche ist, infrage kommt. Das Predigerseminar könnte dann in Loccum in den frei gewordenen Räumlichkeiten des RPI untergebracht werden.

In diesem Zusammenhang sollten alle landeskirchlichen Einrichtungen in Loccum auf den Prüfstand kommen.

10. Förderung von Kulturkirchen in den Sprengeln

Der LSA hat sich im Rahmen der Vorüberlegungen zum Haushaltsabschluss 2011 mit dem Thema "Kulturkirchen" als Leuchtturm-Projekte in den Sprengeln befasst und damit eine Anregung aus der Aktenstückreihe Nr. 98 der 23. Landessynode zum Themenfeld "Kirche und Kultur" aufgegriffen.

Er hat erwogen, dass zwei Kirchenkreise pro Sprengel über einen Zeitraum von 2013 bis 2016 eine namhafte finanzielle Unterstützung je Haushaltsjahr zur Förderung ei-

nes Kultur-Projektes mit einer Strahlkraft über ihre unmittelbare Umgebung hinaus bekommen. Er hat dem Bischofsrat die Idee vorgetragen und vorgeschlagen, dass er nach Rückkopplung mit den jeweiligen Ephorenkonferenzen jeweils eine oder zwei für den Sprengel bedeutende Kulturkirchen vorschlägt.

Der Bischofsrat hat den Vorschlag zur Förderung von Kulturkirchen nicht befürwortet. Damit ist dieses Vorhaben aus Sicht des LSA erledigt.

11. Jahresabschluss 2011

LSA und Finanzausschuss haben in einer gemeinsamen Sitzung mit den zuständigen Vertretern des LKA den Jahresabschluss 2011 beraten.

Das LKA hat darauf hingewiesen, dass es sich bei dem diesjährigen Jahresabschluss noch nicht um einen doppischen Abschluss gehandelt hat, sondern eher um eine Einnahme/Überschussrechnung mit kameralen Zügen, aus der Doppik entwickelt.

Durch den Umstieg auf das doppische Rechnungswesen ist ein vergleichender Abschluss zum Jahr 2010 schwierig. In der "kameralen Welt" wurden viele Einnahmen von der Ausgabe abgesetzt, was in der Doppik nicht mehr geschieht. So sind z.B. Personalkostenerstattungen oder sonstige Verrechnungen als Ertrag gebucht und auf der anderen Seite als voller Aufwand dargestellt. Andererseits bedeutet ein ausgewiesener Betrag nicht, dass das entsprechende Geld tatsächlich auch in der Landeskirchenkasse eingegangen ist.

Über die Bewertungskriterien und Abschreibungstabellen wird demnächst das LKA eine Rundverfügung herausgeben und auf Grundsätzliches zur Doppik und zur Bewertung hinweisen.

Die relativ hohe Abweichung von den Einnahmen im Rechnungsabschluss 2011 ist durch die nicht mehr erfolgende bisherige Absetzung geprägt. Bei der Kindergartenfinanzierung über die Gesamtzuweisung macht das z.B. mehr als 20 Mio. Euro zusätzlich aus; ebenso rd. 15 Mio. Euro im Personalbereich.

Das Haushaltsjahr 2011 schließt mit einem Plus von 18,3 Mio. Euro ab, davon sind allein 12,5 Mio. Euro Kirchensteuermehreinnahmen.

LSA und Finanzausschuss haben das LKA gebeten, künftig auf eine zeitnahe Verwendung von Kollektenmitteln zu achten. Der LSA hat sich vorgenommen, künftig die Kollektenpläne intensiver mit dem LKA zu erörtern.

Diskutiert haben LSA und Finanzausschuss mit den LKA-Vertretern über die Rücklagen der Landeskirche und deren Struktur.

Der LSA hat auf Empfehlung des Finanzausschusses dem vorgelegten Haushaltsabschluss 2011 gemäß Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe d der Kirchenverfassung zugestimmt.

12. Prüfung der Aufstockungsmöglichkeit des Stiftungskapitals der Hanns-Lilje-Stiftung

Die Landessynode hatte am 25. November 2011 beschlossen, bei möglichen Haushaltsüberschüssen eine Aufstockung des Stiftungskapitals der Hanns-Lilje-Stiftung zu prüfen (Beschlusssammlung der IX. Tagung Nr. 2.3.3).

LSA und Finanzausschuss haben hierüber bei den gemeinsamen Haushaltsabschlussberatungen gesprochen und beschlossen, über die Frage der Aufstockung erst im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung im Oktober d.J. zu entscheiden.

Hintergrund der Prüfung ist die Tatsache, dass die Hanns-Lilje-Stiftung über ein Stiftungsvermögen von rd. 14 Mio. Euro verfügt und aufgrund der Zinsentwicklung nur noch begrenzt in der Lage ist, den Stiftungszweck zu erfüllen. Es liegen deutlich mehr Förderungsanträge vor, als Mittel aus den Zinserträgen zur Verfügung gestellt werden können.

Die Hanns-Lilje-Stiftung ist gebeten worden, eine genaue Aufstellung des Vermögens, der Förderungen in den vergangenen Jahren, die Förderbereiche und die Fördersummen vorzulegen.

Darüber hinaus soll geprüft werden, ob der Hanns-Lilje-Stiftung auch auf andere Weise geholfen werden kann, da bei dem derzeitigen Zinsniveau selbst bei einer Aufstockung von 5 Mio. Euro lediglich ein Zinsertrag von rd. 100 000 Euro erzielt werden kann.

Der LSA hat sich vorgenommen, hierüber mit dem Sekretär der Hanns-Lilje-Stiftung und dem Finanzausschuss am Rande der kommenden Tagung der Landessynode zu sprechen.

Der LSA wird die Landessynode dann im November d.J. über das weitere Vorgehen unterrichten.

III.

Baufragen

13. Einbau von Gemeinderäumen in die Kirche der Melanchthon-Kirchengemeinde Hannover-Bult

Das LKA hat abweichend vom üblichen Paketverfahren für Neubauprojekte (vgl. Nr. 14) zum Vorhaben der Melanchthon-Kirchengemeinde Hannover-Bult vorab um einen Tendenzbeschluss gebeten, weil die örtlichen Entscheidungen von einer zeitnahen landeskirchlichen Mitfinanzierung des geplanten Bauprojektes abhingen. Das LKA hat

Einzelheiten des vorgesehenen Baukonzeptes erläutert. Die Kirchengemeinde hat ihr Pfarrhaus verkauft und dafür mehr Erlöst, als nach dem Gebäudegutachten zu erwarten war. Der Gemeindepfarrer wurde von der Verpflichtung entbunden, in der Kirchengemeinde zu wohnen und lebt im Nachbarstadtteil. In das vorhandene große Kirchengebäude mit mehreren Etagen sollen neben den Sakralräumen Amtszimmer, Gemeinderäume und alle Funktionsräume integriert werden. Durch die bauliche Konzentration des gesamten Raumbedarfs auf ein Gebäude bekommt dieses Vorhaben einen Modellcharakter. Die Klosterkammer Hannover ist bereit, sich entgegen ihrer bisherigen Geschäftspraxis, an der Finanzierung des Kirchenumbaus zu beteiligen. Der Kirchengemeinde stehen Eigenmittel von rund einer Mio. Euro zur Verfügung; der Stadtkirchenverband Hannover beteiligt sich ebenfalls an den erforderlichen Umbaukosten. Von der Landeskirche wird eine finanzielle Unterstützung in Höhe von 85 000 Euro erbeten, was 6 % der Gesamtkosten entspricht. Die der Kirchengemeinde zustehende Höchstfläche für die Gemeindegemeinschaft würde bei dieser Lösung überschritten, wobei die übliche Flächenberechnung zusätzlich zur Kirche zugestanden wird und hier nur der Kirchoraum ausgenutzt wird.

Der LSA hat seine Zustimmung zur Höchstflächenüberschreitung und der Gewährung des geplanten landeskirchlichen Zuschusses in Aussicht gestellt.

14. Einzelzuweisung für die Finanzierung der Neubauten im Haushaltjahr 2012

Das LKA hat eine Liste mit fünf nicht zustimmungspflichtigen Bauvorhaben und zwei zustimmungspflichtigen Bauvorhaben mit einer Flächenüberschreitung vorgelegt und über Einzelheiten der Vorhaben berichtet.

In vier der vorgelegten Neubaufälle ging es um den Einbau von Gemeinderäumen in Kirchen. Hieraus hat sich zwischenzeitlich ein erfreulicher Trend entwickelt. Selbst für kleinere Kirchen gibt es zwischenzeitlich gute Vorschläge für die Konzentration der Gemeindegemeinschaft auf ein Kirchengebäude.

Erneut eingegangen wird auf das Projekt des Einbaus von Gemeinderäumen in die Kirche der Melanchthon-Kirchengemeinde Hannover. Die zwischenzeitlich stattgefundenen Gemeindeversammlungen haben das Projekt mit großer Resonanz und Zustimmung angenommen. Die Klosterkammer hat bei dieser Gelegenheit öffentlichkeitswirksam einen Scheck zur Mitfinanzierung des Vorhabens überreicht. Dieser und die finanzielle Unterstützung durch die Landeskirche und den Stadtkirchenverband Hannover wurden in der Gemeinde dankbar aufgenommen.

Der LSA hat erfahren, dass sich 15 weitere Neubauprojekte aus dem Bereich der hannoverschen Landeskirche in der Planung befinden und einige zustimmungs-

reife Vorhaben spätestens im Dezember d.J. im LSA zur Freigabe vorgestellt werden sollen.

Leider haben die Ausschreibungen bei einigen der bereits beschlossenen Neubauvorhaben erheblich höhere Preise ergeben als geplant. Das LKA hat sich hier bei gleichbleibender Quote an den höheren Kosten beteiligt.

Der LSA hat bemerkt, dass bei der aktuellen Neubauliste einige Projekte vorhanden waren, bei denen die Gemeindegliederzahl zwischen 1 000 und 2 000 liegt und hat diskutiert, ob bei solchen Vorhaben nicht auch die Gemeindegliederentwicklung im Blick sein müsse. Das LKA hat dazu berichtet, dass bei den betreffenden Vorhaben die Gemeindeentwicklungsprognose durchaus eine Rolle gespielt hat und durch den Einbau von Gemeinderäumen in die jeweilige Kirche eine platzsparende Standortsicherung umgesetzt werden konnte. Das LKA fragt in solchen Fällen auch immer ob die Vorhaben der Konzeption des jeweiligen Kirchenkreises entsprechen und ob sich alternative Überlegungen für eine verlässliche Zusammenarbeit und Fusionsmöglichkeit mit Nachbarkirchengemeinden nahelegen.

Kritische Anfragen zu Einzelwirkungen und möglichen Verfremdungen der Kirche hat der LSA zu einigen Bauvorhaben gestellt, bei denen externe Raummodule für die Gemeindegemeinschaft an vorhandene Kirchen angefügt werden sollen. Solche Lösungen werden nach Auskunft des LKA von den Ämtern für Bau- und Kunstpflege nur dann vorgesehen, wenn der Platz in der Kirche für die benötigten Gemeindefunktionsräume nicht ausreicht.

Der LSA hat im Rahmen der Beratungen nachgefragt, wer die Verkaufserlöse für nicht mehr benötigte Pfarrhäuser bekomme.

In der Regel verbleiben diese Mittel in der Kirchengemeinde zur Erhaltung des ggf. noch vorhandenen weiteren Pfarrhauses bzw. der Kirche. Für andere Kirchengebäude (z.B. einen kirchlichen Kindergarten pp.) dürfen diese Mittel nicht verwendet werden.

Der LSA hat den zwei Gemeindehausprojekten mit Flächenüberschreitungen zugestimmt und die fünf Projekte, die sich im Rahmen der geltenden Vorschriften bewegen, mit einem landeskirchlichen Zuschuss von insgesamt 512 598 Euro sowie nachrichtlich den Pfarrhausersatzneubau der Kirchengemeinde Bassum, dessen Gesamtgebäudekonzept und dessen Finanzierung noch nicht endgültig feststehen zur Kenntnis genommen.

IV.**Personalfragen****15. Kirchliche Freiwilligendienste**

Das LKA hat einen Abdruck des Rundschreibens des LKA vom 2. November 2011 an die Superintendenturen der hannoverschen Landeskirche bekommen und sich vom LKA berichten lassen, was für Folgen die Mandatserweiterung haben wird.

Nach der Aussetzung des Wehrdienstes und des Zivildienstes zum 1. Juli 2011 hat sich das LKA entschieden, das bewährte kirchliche Beraternetz nicht ersatzlos aufzugeben, sondern in ein landeskirchliches Beauftragtenetzwerk für Freiwilligendienste, Friedensbildung und Kriegsdienstverweigerung zu überführen. Die Kirchenkreise sind gebeten worden, dafür Ansprechpartner zu benennen, die diese erweiterte Aufgabe in der Region übernehmen sollen.

Daraufhin hat es unterschiedliche Reaktionen gegeben. Es ist deutlich geworden, dass es künftig nicht in jedem Kirchenkreis ehrenamtliche Beauftragte für dieses Thema geben wird. Die Beauftragten sollen künftig über den bisherigen Kreis der Theologen auf Diakone und Diakoninnen ausgeweitet werden.

Der LSA hat zur Kenntnis genommen, dass mit der Mandatserweiterung keine zusätzlichen finanziellen Lasten auf die Landeskirche zukommen werden. Die Koordinierung der Arbeit erfolgt ebenfalls über den kirchlichen Beauftragten der Landeskirche für die Friedensarbeit.

16. Langzeitfortbildung für Gottesdienstberater und -beraterinnen

Das LKA hat berichtet, dass es im Zentrum für Gottesdienst und Kirchenmusik im Michaeliskloster Hildesheim ein breit angelegtes Angebot von Fortbildung mit externer Unterstützung bei allen Formen von Gottesdiensten, mit der Arbeit an liturgischen und theologischen Fragen, Praxishilfen mit Vermittlungsfragen und einer geistlichen Anleitung gab. Die 20-köpfige Gruppe (elf Frauen und neun Männer) bestand aus Theologen aus dem Bereich der hannoverschen Landeskirche und wurde nach dem Abschluss der in den Jahren 2010 und 2011 durchgeführten Ausbildung zertifiziert und für fünf Jahre beauftragt, Kirchengemeinden in diesem Arbeitsbereich zu unterstützen. Die Inanspruchnahme dieser Dienste ist nicht kostenlos (100 Euro pro halbem Tag) und wird über das Michaeliskloster Hildesheim organisiert.

Das Honorar kommt den Kirchengemeinden zugute, die die Berater und Beraterinnen freistellen. Die Kirchengemeinden sind in einer G-Mitteilung über das neue Angebot informiert worden. Auch über das Jahresprogramm des Michaelisklosters wird hierfür geworben. Nach zwei Jahren Praxiserfahrung soll das Projekt evaluiert werden.

Über die mögliche Durchführung eines zweiten Durchganges (diesmal ggf. unter Beteiligung von interessierten Kirchenmusikern und -musikerinnen) wird entschieden,

wenn sich auf EKD-Ebene abzeichnet, wie die Qualitätsstandards für den Gottesdienst aussehen und es ersichtlich ist, ob mehr als die 20 ausgebildeten Personen benötigt werden.

Die Frage der kostenpflichtigen Inanspruchnahme der Beratung ist im LSA diskutiert worden. Er hat darauf verzichtet, den Ausschuss für Arbeits- und Dienstrecht sowie Aus-, Fort- und Weiterbildung zu bitten, sich dieses Themas anzunehmen und schlägt vor, die Evaluierung abzuwarten und danach hierauf ggf. zurückzukommen.

17. Besoldungsfragen für aus dem Superintendentenamt scheidende Pfarrer und Pfarrerrinnen

Anlass zur Befassung mit diesem Thema sind die ersten Fälle, in denen zehn Jahre nach Einführung der Wahl- und Amtszeitbegrenzung im Superintendentenamt zum 1. Januar 2002 von den Kirchenkreis-Gremien zu entscheiden ist, ob die auf zehn Jahre befristete Amtszeit von Superintendenten und Superintendentinnen verlängert wird. Das LKA hat berichtet, dass die Theologen und Theologinnen gemäß § 5 des Pfarrbesoldungs- und -versorgungsgesetzes (PfBVG) eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedes zwischen der bisherigen und der künftigen Besoldung erhalten können, wenn sie in ein niedriger dotiertes Amt als bisher wechseln und die Gewährung einer Zulage im kirchlichen Interesse liegt. Das gilt sowohl für Superintendenten bzw. Superintendentinnen als auch für Pfarrer und Pfarrerrinnen der Landeskirche, die eine funktionsbedingte Zulage nach § 29 PfBVG erhalten. Die Zulage wird als sogenannte aufzehrbare Zulage gewährt, d.h. sie verringert sich mit jeder Gehaltserhöhung, bis der Unterschied zwischen der früheren und der aktuellen Besoldung aufgezehrt ist. Nach mindestens sechs Jahren in dem bisherigen Amt kann auch eine sogenannte dynamische Zulage gewährt werden, bei der auf Dauer das Niveau der früher gezahlten Besoldung erhalten bleibt. Bei Superintendenten und Superintendentinnen, die in ein niedriger besoldetes Amt wechseln, wird entsprechend diesen gesetzlichen Vorgaben keine Zulage gezahlt, wenn der Wechsel während der zehnjährigen Amtszeit freiwillig geschieht. Etwas anderes gilt nur, wenn eine bestimmte Person im Rahmen einer gezielten Personalgewinnung für ein anderes Amt gewonnen werden soll, d.h. wenn der Wechsel im ausdrücklichen kirchlichen Interesse liegt. Eine (aufzehrbare) Zulage wird demgegenüber gewährt, wenn die Amtszeit eines Superintendenten oder einer Superintendentin nicht verlängert wird. Letzteres gilt auch, wenn Superintendenten oder Superintendentinnen im zehnten Jahr ihrer Amtszeit, also nach Beginn der Beratungen über die Amtszeit-Verlängerung, das Amt aufgeben. Denn dann kann nicht mehr klar bestimmt werden, ob das Amt freiwillig aufgegeben wurde oder ob dies geschah, um einer Ablehnung der Verlängerung vorzukommen.

Das LKA hat darauf aufmerksam gemacht, dass es wichtig sei, das Superintendentenamt auch in Zukunft attraktiv zu gestalten und die Bereitschaft, sich für ein solches Amt zu bewerben, zu erhalten. Das gelte insbesondere vor dem Hintergrund, dass gerade im Superintendentenamt die Gefahr besonders hoch sei, in Konflikte zu geraten und eine Nichtverlängerung der Amtszeit zu riskieren. Zu diesem Risiko dürfe nicht auch noch die Gefahr dazukommen, bei einem unfreiwilligen Ausscheiden aus dem Amt Einbußen in der Besoldung hinzunehmen.

Die Zahl der Fälle, in denen die Amtszeit eines Superintendenten oder einer Superintendentin abläuft, ist noch sehr gering. Das LKA wird die weitere Entwicklung der Situation beobachten, bleibt in dieser Frage im Gespräch mit der Sprechergruppe der Superintendenten und Superintendentinnen und sieht derzeit keinen Anlass, an der geübten Praxis etwas zu ändern.

Der LSA hat das zur Kenntnis genommen, hat darum gebeten, die Vergleichbarkeit bei den Superintendenten- und PdL-Ämtern im Blick zu behalten und über eine Begrenzung der "Sinkphase" nachzudenken.

18. Bonifizierungsmodell für die Krankenhausseelsorge (KHS)

Das LKA hat für eine Aufstockung der zunächst nur drei für diesen Bereich freigegebenen Bonifizierungs-Stellen geworben. Durch die Bonifizierung von Krankenhausseelsorgestellen durch die Landeskirche konnten Krankenhausträger in zwölf Fällen dazu bewogen werden, Stellenanteile in der Krankenhausseelsorge mitzufinanzieren. Ganzheitliche Pflegekonzepte und die Einbeziehung der Krankenhausseelsorge in die psychoonkologische Beratung haben dazu geführt, dass die Krankenhausträger Seelsorge auch bei den Kostenträgern abrechnen können.

Die Sparbeschlüsse der Landeskirche im Rahmen der Aktenstückreihe Nr. 98 der 23. Landessynode hatten für den Krankenhausseelsorgebereich eine Einsparquote von 40 % bedeutet. EKD-weit liegt die hannoversche Landeskirche im Blick auf die KHS-Versorgung dadurch inzwischen ziemlich am unteren Ende.

Der LSA hat die enorme Einsparquote bestätigt, aber in diesem Zusammenhang auch auf die Einsparungsnotwendigkeiten der Landeskirche im Umfang von insgesamt 80 Mio. Euro hingewiesen. Er sieht in den jetzt gewonnenen Mitfinanzierungsmöglichkeiten der Krankenhausseelsorge einen Erfolg. Er hat sich dafür ausgesprochen, dass ein Dispositionsspielraum bei der Haushaltsberatung für die Jahre 2013 und 2014 für diesen Bereich eingeräumt wird, wenn das finanziell verantwortbar ist und vom LKA ein entsprechender Vorschlag unterbreitet wird.

Der LSA hat auch befürwortet, dass die Bonifizierung der Diakonie-Krankenhäuser künftig über jährliche Zuwendungen und nicht aus dem Stellenpool für die Bonifizierung der Krankenhäuser erfolgt.

19. Errichtung einer 0,5-Verwaltungsstelle für den Lektorendienst

Das LKA hat berichtet, dass die Verwaltung des Lektorendienstes im Jahr 2009 vom Haus kirchlicher Dienste an das Michaeliskloster Hildesheim gewechselt und seinerzeit versäumt worden ist, dafür eine Stelle zu errichten. Die Finanzierung der Personalkosten war gesichert. Erst bei der geplanten Erweiterung der Arbeitsstunden der Verwaltungskraft ist aufgefallen, dass es keine formelle Stellenerrichtung gibt.

Der LSA hat der rückwirkenden Errichtung einer 0,5-Verwaltungsstelle der Entgeltgruppe 6 TV-L für den Lektorendienst auf landeskirchlicher Ebene gemäß Artikel 92 Abs. 3 der Kirchenverfassung zugestimmt.

V.

Öffentlichkeitsfragen

20. Corporate Design (CD) der hannoverschen Landeskirche

Der LSA hat sich vom LKA und dem EMSZ über die bisherigen Maßnahmen zur Einführung einer gemeinsamen Wort-Bild-Marke mit einem hohen Wiedererkennungswert für das Erscheinungsbild der hannoverschen Landeskirche berichten lassen. Im Mittelpunkt steht dabei das Facettenkreuz, das deutlich macht, was Mittelpunkt der kirchlichen Arbeit ist. Das Kreuz ist erstmalig bei den Kirchenvorstandswahlen im Jahr 2000 eingeführt worden und hat sich zwischenzeitlich etabliert. Das Lutherische Verlagshaus Hannover ist im Jahr 2009 gebeten worden, sich um den Prozess des CD in Zusammenarbeit mit der damaligen landeskirchlichen Informations- und Pressestelle zu kümmern. Die operative Umsetzung verantwortet seit dem Frühjahr 2010 die Abteilung für Öffentlichkeitsarbeit im EMSZ in enger Zusammenarbeit mit dem Lutherischen Verlagshaus. Bei der Synodaltagung im Herbst des Jahres 2009 wurde das neu in Zusammenarbeit mit einer hannoverschen Designerin entwickelte Konzept erstmals in Teilen vorgestellt und wird nunmehr auf allen landeskirchlichen Printprodukten bis hin zu Fahnen verwendet. Die offizielle Präsentation mit Herrn Landesbischof Meister fand am 2. Mai 2011 statt. Handbücher sind in Kirchengemeinden und Einrichtungen der hannoverschen Landeskirche zur Verfügung gestellt worden mit der Einladung, die neue Wort-Bild-Marke in ihrem Bereich einzusetzen. Die Beauftragten für die Öffentlichkeitsarbeit in den Sprengel und die Öffentlichkeitsreferenten des EMSZ stehen dabei mit Rat und Tat als Multiplikatoren zur Verfügung. Es ist bisher "geräuschlos" im Bereich der hannoverschen Landeskirche eingeführt und wird - das

zeigen Rückmeldungen - vielfältig eingesetzt. Bis zur flächendeckenden Einführung werden allerdings erfahrungsgemäß Jahre vergehen.

Von den für das Vorhaben bereitgestellten Mitteln in Höhe von rd. 100 000 Euro sind bislang rd. 67 000 Euro in Anspruch genommen worden; die Restmittel sollen ins Haushaltsjahr 2013 übertragen werden.

Der LSA hat für den Bericht gedankt.

Er hat das Stichwort interne Kommunikation aufgegriffen und erfahren, dass nach der Einstellung des "Dialog" aufgrund der Umstrukturierung der nunmehr verstärkte Bereich Öffentlichkeitsarbeit im EMSZ an einer Neukonzeption für den "DIALOG-Newsletter" für Mitarbeitende arbeitet und die Absicht bestehe, dieses Vorhaben noch in diesem Jahr zu starten.

21. Kampagne zum "Dritten Weg"

Das LKA hat darauf hingewiesen, dass die Arbeitnehmervertreter, insbesondere die in der Gewerkschaft ver.di organisierten, massiv die öffentliche Meinung mit einfachen und plakativen Botschaften beeinflussen. Kirche und Diakonie sind in die Defensive geraten. Die Vorteile des "Dritten Weges" konnten bisher nur schwer vermittelt werden. Es ist zu Arbeitsniederlegungen in kirchlich-diakonischen Einrichtungen mit einer großen Medienaufmerksamkeit gekommen. Die Gewerkschaft ver.di hat diese Maßnahmen massiv unterstützt.

Das LKA hat die erarbeitete Kampagne vorgestellt, die über den Zeitraum eines Jahres mit verschiedenen Aktivitäten geplant ist. An den Kosten beteiligen sich neben der hannoverschen Landeskirche das Diakonische Werk der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers e.V. (DWH) und der Diakonische Dienstgeberverband. Eine Mitfinanzierungsanfrage bei der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen ist gestellt. Die Federführung der Kampagne liegt beim DWH.

Der LSA hat einer Haushaltsüberschreitung des Teilergebnishaushaltes 1000.44300 von bis zu 40 000 Euro in Aussicht gestellt, soweit die Mittel für die Kampagne nicht über die Konföderation finanziert werden können und hat darum gebeten, dass ihm nach Ende der Kampagne über die Erfahrungen berichtet wird, damit ggf. Folgerungen für die künftige Kommunikationsstruktur für diesen Bereich gezogen werden können.

22. Missionarische Ökumene-Kirche²

Dem LSA ist berichtet worden, dass geplant sei, in der Zeit vom 14. bis 16. Februar 2013 im Convention Center Hannover einen ökumenischen Kongress für Haupt- und Ehrenamtliche durchzuführen, der sich mit Fragen der künftigen Gestalt der Gemein-

den, der Krise des Abbruchs durch die Säkularisierung und Individualisierung der gewachsenen Gemeindestrukturen und den Herausforderungen des christlichen Lebens und den Wandlungen sowie ökumenischen Versionen auseinandersetzen soll. Es werden rd. 1 200 Teilnehmende erwartet. Für das Vorhaben gibt es Anregungen aus der anglikanischen Kirche mit einer großen Kreativität. Organisiert werden soll das Treffen von der missionarischen Seelsorge im Bistum Hildesheim und den missionarischen Diensten im Haus kirchlicher Dienste u.a.

Veranstalter werden die hannoversche Landeskirche und das Bistum Hildesheim sein. Die Kosten des Vorhabens werden auf rd. 233 000 Euro geschätzt, wovon die evangelische Seite 60 % finanzieren soll. An landeskirchlichen Mitteln sind 43 000 Euro eingeplant; der Rest wird über Teilnehmerbeiträge und Sponsorengelder finanziert. Nach Auskunft des LKA ist die landeskirchliche Finanzierung aus Haushaltsmitteln sichergestellt.

Der LSA hat das LKA gebeten, bei nächster Gelegenheit über die weitere Entwicklung zu berichten.

VI.

Anträge und Eingaben

23. Neustrukturierung der landeskirchlichen Bauverwaltung

Der LSA hat die Überweisung des Antrages des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Leer vom 23. Januar 2012 durch den Präsidenten der Landessynode zur Kenntnis genommen (Aktenstück Nr. 10 M, II).

Der LSA hat sich bei dieser Gelegenheit einen kurzen Sachstandsbericht über die Arbeitsgruppe "Neuordnung der landeskirchlichen Bauverwaltung" geben lassen. Der LSA wird auf die Anregungen des Antrages des Kirchenkreisvorstandes Leer zurückkommen, wenn der für den September 2012 avisierte Bericht der Arbeitsgruppe vorliegt.

24. Integriertes Berufspraktikum für Diakone und Diakoninnen

Die Beauftragte für Diakone und Diakoninnen der hannoverschen Landeskirche hat sich mit einer Eingabe direkt an den LSA und das LKA gewandt.

Es geht darin um die Gestaltung des Berufspraktikums der Absolventen an der Fachhochschule Hannover für Diakone und Diakoninnen.

Der LSA hat die Eingabe in seiner letzten Sitzung vor der Tagung der Landessynode zur Kenntnis genommen, hatte aber noch keine Gelegenheit, darüber mit

der Beauftragten und dem zuständigen Vertreter des LKA zu sprechen. Das wird in einer der nächsten Sitzungen erfolgen. Über das Ergebnis dieser Beratungen wird der LSA die Landessynode im November 2012 unterrichten.

In diesem Zusammenhang wird auf Aktenstück Nr. 91 A verwiesen.

VII.

Sonstiges

25. Evaluation der Aktenstückreihe Nr. 98 der 23. Landessynode

Der LSA hat sich über den Stand der Beratungen der beiden Querschnittsausschüsse informiert und mit dem Vorsitzenden des Querschnittsausschusses "Strukturen zukunftsfähig machen" über die Abschätzung der weiteren Perspektiven und die Überlegungen für eine Beteiligung der Kirchenkreise an möglichen grundsätzlichen Veränderungen geführt.

Dessen Vorsitzender hat neben dem Stand der Beratungen im Querschnittsausschuss über Hintergründe zu dessen Vorschlag einer Tagung zur Diskussion der sich abzeichnenden Beratungsergebnisse mit landeskirchlichen Verantwortungsträgern und Vertretern der Kirchenkreise in der Loccumer Akademie berichtet.

Der Querschnittsausschuss hat seine Beratungen mit einem weiten Ansatz geführt, um am Ende fünf oder sechs Themenkomplexe im Verhältnis Landeskirche, Kirchenkreis und Kirchengemeinde herauszufiltern. Spezialfragen, z.B. nach der Veränderung des Pfarrerbildes pp., wird sich der Ausschuss nicht weiter annehmen. Sein Augenmerk liegt auf möglichen Rechtsveränderungen. Zum erbetenen Berichtszeitpunkt (August 2012) wird der Querschnittsausschuss dem LSA Vorschläge zur Änderung der KGO, KKO, Kirchenverfassung und zum Pfarrstellenbesetzungsgesetz unterbreiten und für eine Zusammenfassung der jetzt verstreut und unübersichtlich vorhandenen Rechtsbeziehungen von Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und der Landeskirche plädieren. Er wird weiterreichende Vorschläge, die sich in der 24. Landessynode nicht mehr umsetzen lassen, benennen.

In den Ausschussberatungen haben die Analysen eine große Bereitschaft erkennen lassen, neue Wege zu beschreiten.

Der LSA hat für die ersten Einschätzungen gedankt und darum gebeten, dem Ausschussbericht einen Vorschlag für eine Matrix beizufügen, die erkennen lässt, wer bei welchen Veränderungsprozessen zu beteiligen und welcher Zeitraum dafür notwendig ist. Der LSA erwartet bei den Problemanalysen nicht für alle Bereiche bereits konkrete Lösungsvorschläge. Im Vordergrund sollten die Punkte stehen, die die 24. Landessynode noch in ihrer verbleibenden Amtszeit selbst regeln bzw. auf den Weg bringen kann.

Aufgrund von Anfragen von verschiedenen Gremien zum Stand der Beratungen des Querschnittsausschusses und dem Verweis hinsichtlich der Nichtöffentlichkeit der Beratungen ist die Überlegung entstanden, in einer Loccumer Akademietagung mit Vertretern der Kirchenkreise und anderen Entscheidungsträgern mögliche Änderungsvorschläge in einem breit angelegten Beteiligungsprozess im Januar 2013 diskutieren zu lassen. Bei jeweils zwei Vertretern aus den Kirchenkreisen müsste mit einer Teilnehmendenzahl von rd. 150 Personen gerechnet werden. Nach einer solchen Tagung könnte der Landessynode zum Frühjahr 2013 berichtet und im Herbst die dann notwendigen Beschlüsse gefasst werden.

Diskutiert worden ist, ob ggf. ein kleineres Beteiligungsformat als die Loccumer Akademietagung gewählt werden kann.

Der LSA hat diese Überlegungen zunächst zurückgestellt, wird den in seiner letzten Sitzung vor Beginn der Synodaltagung vorgelegten und nicht mehr diskutierten Bericht des Querschnittsausschusses in einer seiner nächsten Sitzungen beraten und entscheidet dann über eine mögliche Loccumer Akademietagung.

26. Konzept für ein Diakonisches Werk Niedersachsen e.V. (DiN e.V.)

Vertreter des Diakonischen Werkes der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers e.V. haben dem LSA die Überlegungen zur Bildung eines gemeinsamen Diakonischen Werkes in Niedersachsen erläutert. Der Prozess der Zusammenarbeit der einzelnen Diakonischen Werke der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen wird so gestaltet, dass die Oldenburger Kirche eingeladen ist, sich an dem Vorhaben zu beteiligen. Gegenwärtig ist davon auszugehen, dass Oldenburg sich nicht beteiligen wird. Das DiN e.V. wird Spitzenverbandsfunktionen niedersachsenweit übernehmen und damit eine gestärkte öffentliche Wahrnehmung erreichen. Darüber hinaus wird das DiN e.V. die Beratung aller Diakonischen Werke übernehmen. Nötig geworden ist die Kooperation u.a., weil sozial-diakonische Einrichtungen landeskirchenüberschreitend arbeiten. Die diakonischen Werke der anderen Gliedkirchen haben in der Vergangenheit immer davon profitiert, dass das DWH qualifiziertes Fachpersonal für die verschiedensten Aufgabenbereiche beschäftigt hat, ohne sich an deren Kosten zu beteiligen. Durch die jetzt verabredete Form der Zusammenarbeit von DiN e.V. und vier landeskirchlichen Diakonischen Werken (mit einem Verzicht von Hannover auf ein eigenes Diakonisches Werk) wird es möglich sein, die Kosten gerechter zu verteilen und die von der hannoverschen Landessynode geforderte Einsparquote im Rahmen der Aktenstückreihe Nr. 98 der 23. Landessynode von 40 % für das DWH zu erfüllen. Das DWH geht im DiN e.V. auf. Die Mitarbeitenden des DWH arbeiten künftig sowohl für die hannoversche Diakonie als auch für andere im DiN e.V. vertretene Einrichtungen. Dies ist nach Aussage des DWH eine politische Entscheidung mit überschaubarem Risiko und eine Anerkennung der autonomen Befindlichkeiten der kleineren

Gliedkirchen. Das bedeutet eine Doppelmitgliedschaft sozial-diakonischer Einrichtungen der vier kleineren Mitgliedskirchen und eine einfache für die hannoverschen Einrichtungen. Die Mitgliedsbeiträge gehen ungekürzt an das DiN e.V.

Der theologische Vorstand des DiN e.V. ist Kollegmitglied der hannoverschen Landeskirche und wird im Einvernehmen mit dem Kirchensenat berufen. Seine Stellvertretung im Kolleg des LKA soll durch ein anderes Vorstandsmitglied des DiN e.V. ermöglicht werden. Es werden keine Doppelstrukturen in der hannoverschen Landeskirche geschaffen. Entscheidungen gegen die hannoverschen Interessen sind nicht zu erwarten und bei schwerwiegenden Entscheidungen de facto ausgeschlossen.

Für diese Maßnahme müssen gleichlautende Diakoniegesetze der beteiligten Landeskirchen erstellt werden, die Kirchenverfassung der hannoverschen Landeskirche und die Satzungen der diakonischen Werke angepasst werden. Ziel ist es, ab 1. Januar 2013 den Zusammenschluss zu verwirklichen.

Der LSA hat keine Bedenken gegen die beabsichtigten Strukturveränderungen und hat das insgesamt schlüssige Vorhaben begrüßt. Der Zeitpunkt dafür scheint jetzt günstig zu sein. Es ist besser, angesichts der für das DWH drohenden Einschränkung der Fachlichkeit aufgrund der hohen Einsparvorgaben auf ein eigenes Diakonisches Werk zu verzichten. Gleichwohl kommt auf die Mitarbeitenden des DWH durch die Erweiterung des Mitgliederbestandes eine größere Arbeitsbelastung zu.

27. Vorläufiger Veranstaltungsplanung für Großeventes in der hannoverschen Landeskirche in den Jahre 2013 bis 2017

Das LKA hat eine Übersicht mit einem Veranstaltungsplan für Großevents in der hannoverschen Landeskirche in den Jahre 2013 bis 2017 vorgelegt.

Bei der Planung der einzelnen Vorhaben ist das LKA zunehmend dazu übergegangen, auch die jeweils erforderlichen Personalkosten in die Projektfinanzierung einzubeziehen und sich um die Einwerbung von Drittmitteln und Beteiligungen von Kirchengemeinden an den Kosten zu bemühen.

Der LSA hat für die Übersicht gedankt. Sie ist hilfreich auch für die anstehenden Haushaltsberatungen für die Jahre 2013 und 2014. Künftig soll eine Kostenstelle "Großveranstaltungen" und die notwendigen Haushaltsmittel dafür in der Haushaltsplanung berücksichtigt werden.

28. Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Der LSA hat sich vom Präsidenten des LKA über die Beratungen der Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen am 10. März d.J. berichten lassen.

Der Konföderationssynode ist während der Tagung ein Bericht des Ad-hoc-Ausschusses über die Umsetzung der Vorschläge von Herrn Landesbischof Ulrich aus Schleswig vorgelegt worden. Vier der fünf Gliedkirchen der Konföderation haben diese Vorschläge als Grundlage akzeptiert, wobei die hannoversche Landeskirche diese als Übergangslösung angesehen hat. Die oldenburgische Landeskirche sieht sich dagegen nicht in der Lage, den vorgeschlagenen Weg mitzugehen. Damit ist der Vorschlag von Herrn Landesbischof Ulrich zur engeren Zusammenarbeit der niedersächsischen Kirchen gescheitert.

In der Aussprache während der Tagung der Konföderationssynode ist deutlich geworden, dass sie sich aktiv in das Verfahren einschalten möchte. Die Synode hat deshalb die Bildung eines Zukunftsausschusses beschlossen, dem u.a. vier Mitglieder der hannoverschen Landeskirche angehören. Der Rat der Konföderation ist gebeten worden, dem Zukunftsausschuss über das weitere Vorgehen zu berichten.

Das LKA wird der Landessynode im Juni 2012 einen Bericht zur Situation erstatten. Deren Grundzüge sind dem LSA in seiner letzten Sitzung vor der Plenartagung vorgestellt und ausführlich diskutiert worden.

Das LKA hat zu bedenken gegeben,

- das langfristige Ziel einer Evangelisch-lutherischen Kirche in Niedersachsen nicht aus den Augen zu verlieren, auch wenn die Fortführung der Konföderation in der jetzigen Struktur nach der Ablehnung der Vorschläge von Herrn Landesbischof Ulrich nicht mehr zukunftsfähig ist, und hat gefragt,
- ob die hannoversche Landeskirche bereit ist, in einen Vertrauensprozess zu investieren,
- welche Wirkung eine sofortige Kündigung des Konföderationsvertrages durch die hannoversche Landeskirche in der öffentlichen Wahrnehmung hätte und
- wie das Vertrauen der kleineren Kirchen in Niedersachsen in eine künftige Zusammenarbeit mit der hannoverschen Landeskirche gestärkt werden kann.

Der Loccumer Vertrag sieht vor, dass sich die niedersächsischen Kirchen gegenüber dem Land verpflichten, ihre Anliegen einheitlich wahrzunehmen, gemeinsame Bevollmächtigte zu bestellen und eine Geschäftsstelle am Sitz der Landesregierung einzurichten.

Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, Strukturen der Zusammenarbeit der niedersächsischen Kirchen zu erhalten. Es macht deshalb keinen Sinn, eine in vielen Teilen gut funktionierende Zusammenarbeit zu zerschlagen. Ziel müsse es daher sein, zu einer Zusammenarbeit zu kommen mit deutlich geringerem Aufwand als bisher und einer gerechteren Kostenverteilung.

Das LKA schlägt deshalb vor, dass der Rat der Konföderation die Gliedkirchen bittet, eine verbindliche kleine Arbeitsgruppe einzurichten, die die vom LKA ermittelten

Handlungsfelder diskutiert, um zu einer anderen verbindlicheren Form der Zusammenarbeit zu kommen. Eine Kündigung des Konföderationsvertrages zum jetzigen Zeitpunkt würde diesen notwendigen Beratungsprozess erschweren. Über eine Kündigung sollte erst entschieden werden, wenn sich herausstellt, dass die Verbesserung der Zusammenarbeit von den anderen Kirchen in Niedersachsen nicht gewollt wird. Es besteht kein Zeitdruck, bereits jetzt zu kündigen (die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr vor Ablauf der Legislaturperiode der Konföderationssynode; somit der 31. Dezember 2013).

Der LSA hat vorgeschlagen zur Klärung der rechtlichen Fragen der Kündigung und Sicherstellung des Loccumer Vertrages das kirchenrechtlichen Institut der EKD mit einem Rechtsgutachten zu beauftragen.

Der LSA plädiert für einen Doppelbeschluss, in dem den anderen Gliedkirchen der Konföderation deutlich signalisiert wird, dass ohne erkennbare Fortschritte bei den Verhandlungen die Kündigungsoption zum Ende des Jahres 2013 realisiert wird.

Die Verhandlungen müssten deshalb spätestens nach den Sommerferien d.J. beginnen.

Dafür sollte es eine externe Moderation geben. Die Verhandlungsgruppe sollte aus einem kleinen Kreis (je Landeskirche mit zwei Vertretern; davon einer aus der Kirchenleitungs- und der Synodalebene; sowie dem Vorsitzenden des Zukunftsausschusses der Konföderation) bestehen. Sie könnte ggf. Experten zur Klärung von Details einschalten. Die Koordination sollte bei der Geschäftsstelle der Konföderation liegen.

Es müssten regelmäßige Situationsberichte im LSA und ggf. den Fachausschüssen über den Stand der Beratungen gegeben werden.

Im Einvernehmen mit dem Kirchensenat und dem Landeskirchenamt unterbreitet der LSA deshalb der Landessynode hiermit folgenden Beschlussvorschlag:

Die Landessynode möge beschließen:

- 1. Der Kirchensenat wird gebeten, die Kündigung des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom Dezember 1970 gemäß § 23 des Konföderationsvertrages fristgerecht, spätestens aber zum Ende der Legislaturperiode der 9. Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vorzusehen. Ein entsprechender Beschlussvorschlag des Kirchensenates ist in Abstimmung mit dem Landessynodalausschuss der Landessynode zu ihrer XII. Tagung vorzulegen.*

2. *Das Landeskirchenamt wird gebeten, durch Hinzuziehung externer juristischer Expertise rechtzeitig die rechtlichen Voraussetzungen zu klären, unter denen die hannoversche Landeskirche die Verpflichtungen des Loccumer Vertrages auch dann erfüllen könnte, wenn sie nicht mehr Mitglied der Konföderation wäre.*
3. *Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen wird gebeten, eine Arbeitsgruppe mit je zwei Vertreterinnen bzw. Vertretern der beteiligten Kirchen sowie dem Vorsitzenden des Zukunftsausschusses der Konföderationssynode einzurichten, die spätestens im Sommer 2012 ihre Arbeit aufnimmt und bis Mai 2013 in Rückkoppelung mit den Landessynoden und dem Zukunftsausschuss den beteiligten Kirchen Vorschläge unterbreitet, wie die Kirchen in Niedersachsen auch ohne die Konföderation die Bedingungen des Loccumer Vertrages erfüllen und ihre Interessen dem Land Niedersachsen gegenüber gemeinsam vertreten können. Dabei sind durch die Arbeitsgruppe auch die Voraussetzungen zur Einrichtung eines von den Kirchen in Niedersachsen getragenen Evangelischen Büros zu klären. Zudem soll es Ziel der Verhandlungen sein, die auf vielen inhaltlichen Arbeitsfeldern gut funktionierende Zusammenarbeit der Kirchen zu erhalten und - soweit möglich - auszubauen. Die Koordination der Arbeitsgruppe erfolgt durch die Geschäftsstelle der Konföderation.*
4. *Die Landessynode geht bei den anstehenden Beratungen und Verhandlungen davon aus, dass sie die Entwicklung hin zu einer gemeinsamen Evangelischen Kirche in Niedersachsen nicht beeinträchtigen, sondern ihr dienlich sind.*
5. *Der Landessynode ist in ihren nächsten Tagungen fortlaufend zu berichten.*

Bei der Einbringung soll voraussichtlich auf Folgendes näher eingegangen werden:

- Bonifizierungsmodell für die Krankenhauseelsorge (Ziffer 18)
- Evaluation der Aktenstückreihe Nr. 98 (Ziffer 25)
- Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen (Ziffer 28)
- Wahrnehmung der Landessynode auf Kirchenkreisebene (verschiedene Anträge von Kirchenkreisvorständen zum Thema "Gesetzesfolgenabschätzung" - Aktenstück Nr. 10 M -)

Surborg
Vorsitzender